

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0025/2018/IV

Datum:
15.02.2018

Federführung:
Dezernat IV, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Durchführung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes,
der Gefahrgutbeauftragtenverordnung und der
Vorschriften nach der Gefahrgutverordnung Straße,
Eisenbahn und Binnenschifffahrt bei der Stadt
Heidelberg**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	06.03.2018	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bau- und Umweltausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information über die Durchführung der Gefahrgutüberwachung und die erzielten Synergieeffekte durch die zusätzliche Schulung/Unterweisung der Beschäftigten auf angewandte Gefahrstoffe nach den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung bei der Stadtverwaltung Heidelberg und den städtischen Betrieben zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Keine	
Einnahmen:	
Keine	
Finanzierung:	
Keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Seit 2014 werden von der Gefahrgutbeauftragten in den städtischen Betrieben zusätzlich alle Beschäftigten, die mit Gefahrstoffen umgehen, nach § 14 Gefahrstoffverordnung geschult und unterwiesen. Diese Schulungen und Unterweisungen haben sich in der Praxis positiv ausgewirkt, da bei den Beschäftigten sich insbesondere das Verständnis über Gefahren, die von Gefahrgütern ausgehen können, signifikant verbessert hat und Zeitersparnisse bei den jeweiligen Schulungen nach dem Gefahrgutrecht und dem Gefahrstoffrecht eingetreten sind.

Begründung:

Mit der Bestellung im Jahr 1999 zur Gefahrgutbeauftragten (EU-Sicherheitsfachkraft) wurde Frau Haag (Amt 15) der komplette Aufgabenbereich eines Gefahrgutbeauftragten (Gb) und damit auch die volle Verantwortung entsprechend § 9 (2) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) für die gesamte Gefahrgutorganisation der Stadt Heidelberg übertragen.

Das Spektrum der auszuführenden Aufgaben in den städtischen Betrieben ist sehr vielfältig. Deshalb wird durch die städtischen Mitarbeiter in Rahmen ihrer Tätigkeit eine beachtliche Zahl von verschiedenen chemischen Stoffen und Verbindungen angewandt. Dazu werden umfassende Kenntnisse und sachliche Ausführungen vorausgesetzt.

Gemäß den einschlägigen Vorgaben der Gefahrstoffverordnung (§ 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten) müssen alle Mitarbeiter, die Umgang mit Gefahrstoffen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben, unterwiesen werden.

Seit 2014 hat Frau Haag zusätzlich die Schulungen und Unterweisungen der Beschäftigten der Stadt Heidelberg, die mit Gefahrstoffen umgehen, übernommen. Diese Gefahrstoffe/Arbeitsstoffe werden als Gefahrgüter der neun Klassen transportiert (Tabelle 1.3, Jahresberichte 2015, 2016).

Durch die regelmäßig durchgeführten intensiven Schulungen im Gefahrstoffrecht konnten weiterhin herausragende Synergieeffekte auch für die Erwerbung den Kenntnissen im Gefahrgutrecht erzielt werden. Die erworbenen Kenntnisse über die Eigenschaften der Gefahrstoffe sowie der entsprechende Umgang mit ihnen aus der Gefahrstoffschulung bilden eine sehr gute Basis im Hinblick auf das Erkennen und das Beachten von möglichen Gefahren beim Transport von Gefahrstoffen bzw. gefährlichen Gütern. Die Schulung im Bereich „Gefahrstoff“ hat die Schulung im dem Bereich „Gefahrgut“ weitgehend unterstützt.

Die angewandte Methode zur kontinuierlichen **Qualifizierung** der Mitarbeiter hat den selbständigen, sachgerechten Umgang mit den Gefahrstoffen und die Sicherheit bei den Transporten der Gefahrgüter wie z. B. bei Eigentransporten, Versorgungs- und Entsorgungsfahrten, Schadstoffsammlung usw. beachtlich erhöht.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 1, UM 2		Umweltsituation verbessern; Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima Begründung: Qualifizierung der zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch die regelmäßigen Schulungen, Beratungen, Überwachungen und Kontrollen der Betriebe im Hinblick auf das Erkennen und Beachten von möglichen Gefahren beim Umgang und Transport von gefährlichen Gütern. Damit wird sichergestellt, dass die Gefahrgüter fachgerecht transportiert werden und keine Gefahren für die Bürger, die Mitarbeiter und die Umwelt entstehen.

UM 8

Ziele:

Umweltbewusstes Handeln und Eigeninitiative fördern

Begründung:

Eigenständiges und kompetentes Handeln in Eigeninitiative der Mitarbeiter beim Umgang mit Gefahrstoffen und der Beförderung der Gefahrgüter ist ein Beitrag zur Verbesserung der gesamten Umweltsituation.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Vortrag „Durchführung der Vorgaben der Gefahrstoffverordnung und des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Gefahrgutüberwachung der Stadt Heidelberg“